

Stuerrisiko für Senioren: DStV-Präsident wirbt für Abzugsteuer

Immer mehr Rentnerinnen und Rentner werden vom Finanzamt überrascht. Teils treffen sie kaum schulterbare Konsequenzen. DStV-Präsident Lüth sieht seit langem dringenden Reformbedarf und gewinnt Mitstreiter.

Der demographische Wandel führt zu einer zunehmenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern. Parallel erfolgt die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Rentenbezüge und der sukzessive Wegfall der Steuerbefreiung. Das hat für viele Rentenbeziehende unerwartete Auswirkungen: Das Finanzamt fordert die Abgabe von Steuererklärungen - häufig für mehrere zurückliegende Jahre. Anschließend setzt es Steuernach- und Vorauszahlungen fest. Für diejenigen, die in der Vergangenheit nur Arbeitnehmereinkünfte hatten, keine Steuererklärungen abgegeben haben und von einer kleinen Rente leben müssen, führt dies schnell zur Überforderung. Den automatischen Lohnsteuerabzug gewohnt, haben sie kein Liquiditätspolster für Zahlungen an den Fiskus. Um Hilfe bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu finden, beschreiten viele den Weg zur Steuerkanzlei oder gar zum Finanzamt - das erste Mal in ihrem Leben.

„Rentenabzugsteuer“ als Lösung

DStV-Präsident StB Torsten Lüth kennt diese Situation aus seinem Kanzleialltag in Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, zu gut. Zunehmend mehr Rentnerinnen und Rentner wenden sich an ihn. Ratlosigkeit, Unsicherheit und teils Unverständnis prägen ihre Sichtweise. Um ihnen die bürokratischen und finanziellen Herausforderungen zu nehmen,



Erstes politisches Gespräch

Lüth (re) wandte sich mit dem Vorschlag jüngst an maßgebliche Entscheidungsträger der SPD-Bundestagsfraktion. MdB Michael Schrodi (li), finanzpolitischer Sprecher der SPD, und MdB Frauke Heiligenstadt (mi), SPD-Berichterstatterin für Rentenbesteuerung, zeigten großes Interesse und Verständnis. Der gute Austausch soll fortgesetzt werden.

wirbt Lüth seit Jahren für ein automatisches Abzugsteuerregime für Senioren (vgl. FAZ vom 13.09.2021). Das System sollte sich an dem Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern orientieren.

Einen Mitstreiter hat er im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FinMin M-V) gefunden. In einem Gedankenaustausch stellte es ihm Überlegungen für eine mehrstufige Einführung einer Quellenbesteuerung für Renteneinkünfte vor. Nach dem FinMin M-V führe die aktuelle Rentenentwicklung auch zu einer höheren Arbeitsbelastung in den Finanzämtern. Das FinMin M-V teile Lüths Einschätzung. Eine Reform des Besteuerungsregimes für Alterseinkünfte erscheine unumgänglich.

Mögliches Konzept

Analog zur Lohnsteuer könnte ein solches Konzept insbesondere folgende Bestandteile umfassen:

- Ermittlung, Einbehalt und Abführung der Rentenabzugsteuer an das Finanzamt durch den Rententräger + elektronische Übermittlung der „Rentensteuer“-Daten an die Finanzverwaltung
- Zur Verfügungstellung von Steuerabzugsmerkmalen, die dem Rententräger nicht, aber ggf. dem Finanzamt vorliegen, in einem angepassten ELStAM-Verfahren
- Grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung – Ausnahmen gem. § 46 EStG analog
- Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten ■

Was lange währt... oder: Was vom Wachstumschancengesetz übrig bleibt!

Der Bundesrat stimmte dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses am 22.03.2024 zu. Der DStV gab kurz danach einen Überblick, welche Regelungen noch übrig sind.

Wie schon das „Strucksche Gesetz“ besagt: Es verlässt kein Gesetz den Bundestag so, wie es hineinkommt. So auch beim Wachstumschancengesetz. Die für den Berufsstand sicher wichtigste Nachricht: Die Anzeigepflicht für nationale Steuergestal-

tungen ist erstmal vom Tisch – sie ist aus dem Gesetzentwurf ausgehend von der Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der von der Union geführten Finanzministerien im Vermittlungsausschuss rausgeflogen. Das fortwährende Engagement des DStV hat sich ausgezahlt (vgl. auch DStV-Info vom 12.02.2024).

Überhaupt hat das Wachstumschancengesetz im Laufe des parlamentarischen Verfahrens und zuletzt im Vermittlungsausschuss einige Änderungen erfahren.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

Nummerierung	Fundstelle	Anwendungszeitpunkt
11. Einführung	§ 17a Abs. 2 Buchst. A Nr. 19 Satz 1 Buchst. a EStG	1.1.2025
12. Freigabe für Geschäfte: Anhebung von 30 € auf 60 €	§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG	1.1.2024
13. Erhöhung: Anhebung der Grenze für den Bruttolohn von 60.000 € auf 70.000 € bei Privatnutzung eines betrieblichen (persönlichen) Elektroautos	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3a, 3 EStG	Anschaffung nach dem 31.12.2023
14. Berechtigt: Entlastung junger Wirtschaftsgüter – Ergänzung „aus dem Privatvermögen“	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG	1.1.2024
15. AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Substantielle Wertminderung der degressiven AfA; Prozentsatz max. 20%, höchstens das Zehnfache der linearen AfA; Zehnfache (Anschaffung) / Herstellung nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025	§ 7 Abs. 2 EStG	1.1.2024
16. AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Substantielle Wertminderung der degressiven AfA; Prozentsatz max. 20%, höchstens das Zehnfache der linearen AfA; Zehnfache (Anschaffung) / Herstellung nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025	§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG	1.1.2024
17. AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Substantielle Wertminderung der degressiven AfA; Prozentsatz max. 20%, höchstens das Zehnfache der linearen AfA; Zehnfache (Anschaffung) / Herstellung nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025	§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG	1.1.2024
18. AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Substantielle Wertminderung der degressiven AfA; Prozentsatz max. 20%, höchstens das Zehnfache der linearen AfA; Zehnfache (Anschaffung) / Herstellung nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025	§ 7 Abs. 4 Satz 3 EStG	1.1.2024

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie enthält keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Quelle: BR-Dr. 8254 / BR-Information vom 22.03.2024; Bundestag/Parlament.de/1707-2

02 DStV fordert Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens

Der DStV fordert eine über den sog. ViDA-Vorschlag hinausgehende Anpassung der MwStSystRL, die den Mitgliedstaaten eine Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens über das geplante Maß hinaus ermöglicht. Der bisherige Entwurf dürfte andernfalls inländische Unternehmen, insbesondere KMU, benachteiligen.

Die geplante EU-Mehrwertsteuerreform „VAT in the digital age“ (kurz: ViDA) (Vorschlag der EU-Kommission, COM (2022) 701 final, v. 08.12.2022) beschäftigt die Steuerwelt seit über einem Jahr. Eine Einigung auf europäischer Ebene steht noch aus. Sie wird wohl im Mai 2024 angestrebt. Der DStV regte an, bei den Plänen zur Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens noch einmal nachzubessern (vgl. DStV-Stellungnahme S 05/24).

Drohende Benachteiligung von KMU
Der genannte Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft in den Fällen vor, in denen der leistende Unternehmer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird, der im Mitgliedstaat des Verbrauchs umsatzsteuerlich registriert ist.

Dies wird dazu führen, dass Umsätze von nicht im Inland ansässigen Unternehmen im B2B Bereich wesentlich häufiger als bisher im Reverse-Charge-Verfahren besteuert werden. Das heißt, die Befolgungskosten für nicht im Inland ansässige Unternehmer sinken. So entfällt beispielsweise die Frage nach dem richtigen Steuersatz für die erbrachte Leistung. Ferner bevorzugen einige Vertragspartner die Abrechnung mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft. So muss in diesen Fällen die Vorsteuer nicht „vor-gestreckt“ werden.

Es besteht mithin die Gefahr, dass in Deutschland ansässige Unternehmer zukünftig Waren lieber vom Ausland statt von im Inland ansässigen Wettbewerbern beziehen. Dies dürfte den Wirtschaftsstandort und insbesondere hier ansässige kleine und mittlere Unternehmen schwächen.

Die befristete Einführung der degressiven AfA, die steuerlichen Sonderregelungen zur privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen sowie Anpassungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung sind hier nur drei Beispiele. Für einen besseren Überblick zum finalen Wachstumschancengesetz hat der DStV folgende Übersicht über die wichtigsten Neuerungen erstellt: https://www.dstv.de/wp-content/uploads/2024/03/Uebersicht_-_Das-Wachstumschancengesetz-auf-einen-Blick.pdf

Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens als Lösung
Um diese Benachteiligung zu vermeiden, sollte es im Inland ansässigen Unternehmen möglich sein, auch im inländischen B2B-Fall das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Aber das erlaubt die MwStSystRL nicht ohne Weiteres.
Der DStV hat Abhilfe vorgeschlagen. Konkret sollte die MwStSystRL eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft zumindest in den Fällen vorsehen, in denen die Umsätze über das geplante Meldesystem (im Sinne des ViDA-Vorschlags) mitgeteilt werden. Mit diesem Vorstoß könnte die Ampelkoalition galant auch einen weiteren Punkt ihres Koalitionsvertrages abhaken (vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen, S. 132).

Kanzleien als Wegbereiter für KMU in der digitalen und nachhaltigen Transformation

Die EFAA for SMEs hat ihr Manifest für die Europawahlen 2024 veröffentlicht. Sie betont, dass Kanzleien eine entscheidende Rolle bei der nachhaltigen und digitalen Transformation der europäischen KMU spielen können.

Im Juni dieses Jahres finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Grund genug für die EFAA, ihre fünf Prioritäten für die kommende Legislaturperiode (2024-2029) zu formulieren. Ziel ist es, dem Berufsstand auch in Zukunft eine starke Stimme auf europäischer Ebene zu geben.

1. Bürokratieabbau für KMU

Die EFAA setzt sich dafür ein, dass in den kommenden fünf Jahren die Expertise kleiner und mittlerer Kanzleien bei der Entwicklung intelligenter Gesetzgebung nach dem Prinzip „Think Small First“ genutzt wird. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie, in der kommenden Legislaturperiode bestehende gesetzliche Regelungen konsequent umzusetzen, bevor neue verabschiedet werden. Ziel muss es in den nächsten fünf Jahren sein, bürokratische Belastungen für KMU und kleine und mittlere Kanzleien dauerhaft abzubauen.

2. Besserer Austausch der EU-Institutionen mit Vertretern von KMU

Bei der Erarbeitung europäischer Richtlinien und Verordnungen müssen die



Vertreter der beratenden und prüfenden Berufe verstärkt konsultiert werden. Das Potenzial der kleinen und mittleren Kanzleien, eine strategische Rolle in der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu spielen, muss anerkannt werden.

3. Verbesserung des Finanzwissens bei KMU

KMU und kleine und mittlere Kanzleien sollen beim Aufbau und bei der Entwicklung von Know-how im Bereich Finanzen besser unterstützt werden.

4. Förderung der Rolle von kleinen und mittleren Kanzleien als Botschafter und Wegbereiter für den nachhaltigen Wandel von KMU

Die EFAA fordert die Schaffung von Anreizen für kleine und mittlere Kanzleien und KMU zur Einführung nachhaltiger Geschäftsmodelle, z.B. durch erleichterten Zugang zu Finanzmitteln. Darüber

hinaus müssen die europäischen Entscheidungsträger sicherstellen, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung verhältnismäßig sind. Nur so kann der Berufsstand seiner Rolle gerecht werden.

5. Förderung des Verständnisses und der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI)

Zudem fordert die EFAA die Schaffung von Anreizen für kleine und mittlere Kanzleien, sich dem technologischen und kulturellen Wandel zu stellen und neue Fähigkeiten, Fertigkeiten und Denkweisen zu entwickeln, die ihnen die Anpassung an ein sich wandelndes Arbeitsumfeld erleichtern. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass der Einsatz von KI durch Angehörige der beratenden und prüfenden Berufe im Einklang mit ethischen Anforderungen, einschließlich Datenschutz und Vertraulichkeit, erfolgt. ■

Die deutsche Version des EFAA-Manifests zu den Europawahlen 2024 finden Sie [hier](#).



03



DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.

Bericht
aus
Brüssel

Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zur DStV-Position zum neuen Anlauf der EU-Kommission zur Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 5/2024** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.



Digitalisierung durch die Praxisbrille betrachtet: Verbändeforum IT tagte in Berlin

Zu seiner turnusmäßigen Frühjahrssitzung kam das Verbändeforum IT des DStV in diesem Jahr in Berlin in den Räumen des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. zusammen. Der Vorsitzende StB/WP Axel Klomp begrüßte als Gäste Frau StB/WP Claudia Greibke und Herrn StB Nicolas Hofmann, deren Kandidaturen für die diesjährigen Wahlen zum DATEV-Aufsichtsrat durch den DStV und seine Mitgliedsverbände unterstützt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildeten nach einem Impulsvortrag des Leiters des Berliner DATEV-Informationsbüros, Torsten Wunderlich, unter anderem auch Fragen nach den Wechselwirkungen zwischen den aktuellen Informations- und Kommunikationstechnologien (ITK) und dem Berufsstand. Relevanz entfalte sich etwa in den Bereichen Cybersicherheit und Datenschutz sowie beim elektronischen Rechtsver-

kehr. Bei der Verwaltungsdigitalisierung sei es wichtig, die aktuellen Umsetzungsvorhaben im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes (OZG) wie beispielsweise den digitalen Gewerbesteuerbescheid aus der Sicht des Berufsstands in den Blick zu nehmen. Hier wird sich das Verbändeforum IT aktiv einbringen.

Jeder DStV-Mitgliedsverband hat die Möglichkeit, durch einen Vertreter oder

eine Vertreterin an der Arbeit des Verbändeforums IT mitzuwirken und Anregungen aus dem Mitgliederkreis zu IT-Themen in das Gremium zu tragen. Zu aktuellen Themen rund um Fragen der Digitalisierung informiert das Verbändeforum IT regelmäßig unter anderem auch durch seine Newsletter unter www.stbdirekt.de.

Verbändeforum IT in Berlin



04

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen aus Hannover
Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag